



Klima- und Energiestrategien der Länder

Einschränkungen von flüssigen fossilen
Heizsystemen in Österreich

Aktueller Stand Jänner 2021

#mission2030 - die österreichische Klima- und Energiestrategie

Weg zum Ende des fossilen Zeitalters 2050

Technologieneutralität auf dem Dekarbonisierungspfad bis 2050

„Der erforderliche Umbau des Energiesystems kann nicht mithilfe eines einzigen Energieträgers oder einer Technologie allein bewerkstelligt werden. Gesucht ist ein ausgewogener Energiemix, der konsequenterweise entlang des Dekarbonisierungspfades den Ausbau heimischer erneuerbarer Ressourcen forciert und gezielt Brückentechnologien im Sinne der Versorgungssicherheit einsetzt.

Technologieneutralität im Sinne der Klima- und Energiestrategie bedeutet jedoch auch einen raschen Ausstieg aus Kohle, ein kurz- bis mittelfristiges Aus für Ölheizungen sowie den Umstieg auf Null- und Niedrigstmissionsfahrzeuge. Durch die Unabhängigkeit von Erdölimporten werden Österreichs Unabhängigkeit sowie die Eigenversorgung mit heimischer Energie massiv gesteigert, zudem sinken durch den Umstieg auf effiziente Technologien die Kosten und Risiken für Energieversorgung und Mobilität.“... (Auszug aus der #mission2030)

Energieeffizienz

Maßnahmen

2030	30% Energieeffizienz	<ul style="list-style-type: none">• Konsequente Umsetzung der Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie in Bezug auf die Sanierung von Gebäuden (langfristige nationale Renovierungsstrategien, sozial verträgliche Sanierungsaufgaben, insbesondere bei Maßnahmen mit kurzer Amortisationszeit)• Förderung der thermischen Sanierung von Wohngebäuden (Wohnbauförderung) auf der Grundlage von gemeinsamen Mindestanforderungen (Art.-15a-Vereinbarung Klimaschutz im Gebäudesektor)• Förderung durch den Bundes-Sanierungsscheck für Best-Practices-Sanierungen (ökologisch nachhaltige Baustoffe, Energiespeicher, Umstieg des Heizsystems auf erneuerbare Energieträger, ...)• Sanierungsförderung für betriebliche Gebäude durch Förderinstrumente des Bundes• Wohnrechtliche Anpassung zur Erleichterung von Sanierungsmaßnahmen (Wohnungseigentumsgesetz, Mietrechtsgesetz).
------	----------------------	--

#mission2030-die österreichische Klima- und Energiestrategie

Weg zum Ende des fossilen Zeitalters 2050

Erneuerbare Energien

2030	45-50% Anteil 100% Strom aus erneuerbaren Energiequellen	<p>Erstellung einer Wärmestrategie durch Bund und Länder mit deutlicher Senkung des Wärmeenergiebedarfs der Gebäude sowie Ersatz von fossilen Energieträgern durch erneuerbare Quellen und hocheffiziente Fernwärme legt.</p> <p>Langfristiger, sozial verträglicher und vollständiger Umstieg von Ölheizungen auf erneuerbare Energieträger.</p> <p>Ausstieg aus Ölheizungen im Neubau ab spätestens 2020 (Baurecht).</p> <p>„erneuerbaren Gebot“: Beim Ersatz bestehender Ölkessel sollen erneuerbare Energieträger zum Einsatz kommen.</p> <p>Sozial verträglicher Ausstieg aus dem fossilen Ölheizungsbestand ab spätestens 2025, beginnend mit Kesseln, die älter als 25 Jahre sind.</p> <p>Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in Bezug auf die „Alternativprüfung“ bei Neubau und Sanierung</p> <p>Sukzessiver Ersatz von Gasheizungen durch Erneuerbare, wo dies sinnvoll und zumutbar ist</p> <p>Entsprechend dem Gebäudeheizwärmebedarf sind adäquate Heizsystemen auf Basis erneuerbarer Energieträger in der Bauordnung vorzusehen</p> <p>Heizkesselcheck durch unabhängige, fachkundige Expertinnen und Experten</p>
------	---	---

Treibhausgase

2030	-36% CO ₂ e (2005) 2 Mio.t. CO ₂ e	Umstellung der fossilen Ölheizungen auf Heizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energie
2045	Weitere -1,5 Mio.t CO ₂ e	

Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan (INEKP)

Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan

Auf Basis der Klima- und Energiestrategie #mission2030 wurde dieser Energie- und Klimaplan gemäß der EU-VO über das Governance-System für die Energieunion ausgearbeitet, welcher den mittel- bis langfristigen Rahmen für die Transformation des Energiesystems im Sinne der Ziele des internationalen Klimaschutzübereinkommens von Paris festhält.

2030

Bis 2030 Halbierung der 700 000 Ölheizungen durch Ersatz innovativer Energiesysteme auf Basis erneuerbarer Energie bzw. durch effiziente Fernwärme

Instrumente:

Maßnahmenbündel aus Anreizen einschließlich fiskalischer Maßnahmen,
Geförderte produktunabhängige öffentliche Beratungen
Ordnungsrechtlicher Bestimmungen (*Anm.: Gesetze und VO*)
Förderungen zur Abfederung sozialer Auswirkungen
Steigende Kosten für den Endverbraucher für fossile flüssige Brennstoffe

Maßnahmen:

Ab 2021 „Erneuerbaren Gebot“: Austausch nur noch auf Heizsysteme auf Basis hocheffizienter alternativer Energiesysteme. Nur in begründeten Ausnahmen soll ein Abweichen von diesem Gebot möglich sein. (*Sollte dies per Ländergesetze kommen, dann ist ein Austausch nur mehr möglich, wenn HVO eingefüllt wird. Ist kein HVO verfügbar, dann muss auf ein anderes Energiesystem umgestellt werden d.h. ob Verfügbarkeit gegeben ist oder nicht geht zu Lasten des Endkunden und des Energiehandels*)

Ab 2025 Umstieg von über 25 Jahre alten, bestehenden fossil-flüssig betriebenen Heizkesseln auf Erneuerbare Systeme oder Fernwärme

Bis 2040 Phase Out bis 2040 durch obgenannte Instrumente

WIEN

Klimaschutzabkommen 2020 Smart City Wien

Energieeffizienz

2050 + 40% Steigerung Energieeffizienz
 Erhöhung des Fernwärme-Anteils auf 50%

Erneuerbare Energien

2020+ 3.000 GWh/a für Strom und Wärme aus Erneuerbare
 2030 20% Anteil Erneuerbare
 2050 50% Anteil Erneuerbare

Treibhausgase

2020 -21% CO₂e (Vgl. 1990)
 2030 -35% CO₂e pro Kopf (Vgl. 1990) -> 2016: 3,1 t/Kopf;
 2050 - 80% CO₂/Kopf (Vgl. 1990)

Wiener Bauordnung §118 (3e) *In Neubauten sowie bei Änderungen und Instandsetzungen von mindestens 25 vH der Oberfläche der Gebäudehülle von Gebäuden ist die Errichtung von Wärmebereitstellungsanlagen für feste und flüssige fossile Energieträger nicht zulässig. In Neubauten ist die Errichtung von dezentralen Wärmebereitstellungsanlagen für gasförmige fossile Energieträger nicht zulässig.*

Seit 21.3.2019 ist die Errichtung von Heizungsanlagen für flüssige fossile Energieträger im Neubau nicht mehr zulässig.

Bei einer umfassenden Renovierung von über 25% der Oberfläche der Gebäudehülle ist die Errichtung einer neuen Heizungsanlagen für flüssige fossile Energieträger nicht mehr zulässig, **eine bestehende Heizungsanlage muss aber nicht entfernt werden**. Nicht erfasst ist jedenfalls damit eine bloße Sanierung, Instandsetzung oder Abänderung der bestehenden Heizungsanlage z.: ein Tausch des Brenners einer Ölheizung, dies ist somit auch bei einer umfassenden Renovierung jederzeit durchführbar.

Ohne Sanierungsmaßnahmen bzw. einer Sanierung unter 25% der Gebäudeoberfläche ist ein Ölkesseltausch jedenfalls im Rahmen eines Sanierungskonzeptes möglich. In wie weit eine Alternativprüfung durchzuführen ist, ist mit der zuständigen Magistratsabteilung MA37 abzuklären.

Förderung

Wohnbauförderung: Förderungen für den Einbau von hocheffizienten alternativen Energiesystemen (z. B. Fernwärme, Heizungswärmepumpen, Biomasseanlagen) für Heizung und Warmwasseraufbereitung im Rahmen der Wohnbauförderung

NIEDERÖSTERREICH

NÖ Klima- und Energieprogramm 2020	Energieeffizienz	Ölheizung
NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020-2030	2020 18% Energieeinsparung Strom Gebäuden/Verbraucher -20% in Produktion -25% in Verkehr 2030 -50% Energieeinsparung Strom Gebäude/Verbraucher -30% in Produktion -67% in Verkehr	Bis 2025 stufenweises Austauschverbot auf neue Ölkessel - sofern wirtschaftlich und sozial darstellbar Ersatz aller Ölheizungen in den Landesgebäuden durch ökologische Systeme 2030 Versorgung von 30.000 neuen Haushalten mit Biomasse und erneuerbarem Gas Ab 2040 Verbot der generellen Nutzung fester und flüssiger fossiler Brennstoffe für die Raumwärmeversorgung
	Erneuerbare Energie 2020 50% Steigerung Anteil Erneuerbare, +26.000 GWh an Erneuerbaren Treibhausgase 2020 -20% (1990) = -16% CO ₂ e(2005) 2030 -40% (1990) = -24% (2005) 2050 -80-95% CO ₂ e	

NÖ Bauordnung §58 Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe ist in nach dem 31. Dezember 2018 neu bewilligten Gebäuden verboten.

Entwurf für einen stufenweisen Abbau von fossilem flüssigen Brennstoff liegt vor. Für die Abänderung von Bauwerken (Umbauten) und für Zubauten zu bestehenden Gebäuden gilt diese Regelung jedoch nicht. Diese Bauwerke dürfen nach wie vor z.B. mit Öl-Heizkesseln beheizt werden. Ebenso ausgenommen vom Verbot sind der Kesseltausch und die Erweiterung eines bestehenden, genehmigten Heizkessels in bestehenden, umgebauten oder vergrößerten Gebäuden. Neue Gebäude, die an eine Heizungsanlage mit Heizkessel angeschlossen werden, welche sich bereits in einem bestehenden (benachbarten) Gebäude befindet, sind von diesem Verbot nicht betroffen, selbst dann nicht, wenn damit eine Neudimensionierung des Heizkessels verbunden ist.

Förderung **Direktförderung** € 3.000,-- 1.5.2019-31.12.2020 für Umstieg auf elektrische Wärmepumpensysteme, Biomassetysteme und Anschlüsse an hocheffiziente Fernwärmenetze;
Wohnbauförderung: 20% der Investkosten, 3.000,-- max. Zuschuss zum Darlehen –Punktesystem
 Umstieg auf eine elektrisch betriebene Wärmepumpenanlage mit einem COP ≥ 3,5, Qualitätssiegel EHPA
 Umstieg auf eine Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (ausschließlich Holzprodukte) betrieben wird
 Anschluss an die Fernwärme.

BURGENLAND

Energiestrategie (Klimavision) Burgenland 2050

Energieeffizienz

2050: Der Energieverbrauch soll um 5 Petajoule gesenkt werden

Erneuerbare Energie

Die Produktion der benötigten Energie soll zu 100% aus erneuerbaren Quellen kommen.

Treibhausgase

2050 Bis 2050 sollen keine fossilen Energieträgern benötigt werden, die Treibhausgase sollen auf rund ein Zehntel der aktuellen Werte reduziert werden.

Bgld Heizungs- und Klimaanlagengesetz

§6 Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizgeräten für flüssige fossile oder fossile feste Brennstoffe ist in nach dem 31. 12. 2019 neu bewilligten Gebäuden verboten.

Für Um- und Zubauten gilt das unter NÖ gesagte.

Förderung

Direktförderung bis 30.09.2020

€ 3.000,-- Umstieg auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem mit bis zu 30% der anrechenbaren Kosten, maximal 3.000 Euro.

€ 400,-- Bonus für Photovoltaik

€ 200,-- Bonus für Solar

Wohnbauförderung – nicht rückzahlbarer Zuschuss

€ 2.000,-- Fernwärme

€ 2.200,-- Luftwärmepumpe

OBERÖSTERREICH

Energie Leitregion OÖ 2050

Kontinuierliche Verbesserung der energiebedingten Treibhausgas-Emissionen mit einer Reduzierung der Emissionsintensität um 25 bis 33 % bis 2030 und um 70 bis 90 % bis 2050
Ausnutzung wirtschaftlich erschließbarer Fern- und Abwärmepotenziale; Ausbau und Optimierung von Fernwärme, Fernkälte oder durch Einzelheizungen (Solarthermie, Biomasse, Umgebungswärme)
Offensive für Energieeffizienz und erneuerbare Energieträger für Gebäude und Infrastruktur auf Gemeinde- und Landesebene (Vorbildfunktion)

OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz

§18 (2a) Die Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe ist in Neubauten verboten, für die der Antrag auf Bewilligung des Bauvorhabens bzw. die Anzeige des Bauvorhabens nach dem 31. August 2019 bei der Behörde eingebracht wird. Dieses Verbot gilt nicht für Raumheizgeräte.

Vom Verbot ausgenommen sind Um- und Zubauten von bestehenden Gebäuden sowie der Tausch von bestehenden Feuerstätten.

Förderung

Direktförderung bis 31.12.2020

€ 2.900,-- Umstieg auf eine Pelletsheizung,

€ 1.700,-- Umstieg auf eine Luft-Wasser-Wärmepumpe

€ 140 Euro/kW Anschlussleistung bei Umstieg auf Fernwärme, max. € 2.800,--

+100% der Nettokosten, max. € 1.000,-- Öl-Tankentsorgung

€ 1.750 – 3.500,-- Einbau einer Solaranlage je nach m² Größe

SALZBURG

Masterplan Klima+Energie 2020 Masterplan

Energieeffizienz

2040 100% Energieunabhängigkeit von fossilen Energieträgern

Erneuerbare Energie

2040 46% Ausbau Erneuerbare Energie

Treibhausgase

-> 43% Einsparung THG Bereich Gebäude

-> 31% Einsparung THG Bereich Verkehr

-> 18% Einsparung -68 Kilotonnen CO₂-Äquivalent durch Ersatz fossiler Energieträger

-> 8% Einsparung THG Bereich Sonstige Sektoren

Förderung

Direktförderungen

€ 2.500,-- Umstieg auf Scheitholzheizung

€ 3.000,-- Umstieg auf Pelletsheizung

€ 4.500,-- Umstieg auf Hackgutheizung

€ 3.000,-- Umstieg auf Wärmepumpe (Tiefenbohrung, Erdkollektor,..)

€ 2.020,-- Umstieg auf Luftwärmepumpe

Bis zu € 3.000,-- Fernwärmeanschluss

STEIERMARK

**Klima- und
Energiestrategie
Steiermark (KESS) 2030
KESS Aktionsplan
2019-2021**

Energieeffizienz

2030 30% Effizienzsteigerung

Erneuerbare Energien

2030 +40% Erneuerbare (72,6 PJ)

Treibhausgase

2020 -16% (2005)

2030 -36% CO₂ (2005)

Umstieg von fossilen Energieformen auf erneuerbare Energieträger -> Anpassung von bau- und anlagenrechtlichen Rahmenbedingungen
Anpassung des Stmk Baugesetzes für den Ausstieg aus fossile flüssigen Energieträgern in Bestandsgebäuden mit Übergangsfristen und Fördermittel, Einsetzen einer Arbeitsgruppe „Kesseltausch“, Förderprogramme und Aufnahme der Tankentsorgung in die Förderbestimmungen

Stmk Baugesetz

Ab 7.8.2020 in Kraft: §80 (5a) Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas unzulässig.

**Entwurf Stmk
Baugesetz**

Entwurf für ein Austauschverbot von alten Ölkesseln auf neue Öl-Brennwertgeräte liegt vor (Ausnahme Notkessel, Ausfallreserve für betriebliche Unterbrechungen)

**Förderung
1.1.2018-29.02.2020**

Direktförderung 1.6.2020-31.12.2020

€ 3.600,-- Umstieg auf Pellets- und Hackschnitzelkessel

€ 1.200,-- Umstieg auf Scheitholzgebläse- und Kombikessel

€ 2.800,-- Umstieg auf Wärmepumpe ,

€ 50-150,--/m² Errichtung solarthermischer Anlagen

€ 1.800,-- Umstieg auf Luft-WP

KÄRNTEN

Energiemasterplan Kärnten

Klimastrategie Kärnten 2018

Energieeffizienz

2025: Energieunabhängig von fossilen Energieträgern im Bereich Wärme
2035: Energieunabhängigkeit von fossilen Energieträgern im Bereich Verkehr

Erneuerbare Energie

Steigerung 183 GWh Photovoltaik
Steigerung 250 GWh Wind
Steigerung 50 GWh Wasserkraft

Treibhausgase

2035 -30% CO₂e in Gebäuden
-66% CO₂e in Gebäuden

Kostenlose Energieberatung zur Umstellung von fossilen auf erneuerbare Brennstoffe (ab 2018 3.500 Beratungen, ab 2022 5.000 Beratungen)

Schrittweise Kesseltauschpflicht im Bestand
Verbot von fossilen Ölkesseln im Neubau und bei Kesseltausch

Förderung

Förderaktion Impulsprogramm 2020

Wohnbauförderung:

- Einmalzuschuss (35% der förderbaren Sanierungskosten bzw. höchstens € 6.000,-- je Gebäude) bei Umstieg auf erneuerbare Energie

Tiroler Energiestrategie 2020

Energieeffizienz

2020 Einsparpotentiale bis zu 80% Raumwärme, 80% Beleuchtung 60 % Lüftung/Klimatisierung, Erhöhung der Sanierungsrate von 3%->5%
2030 Senkung Bruttoendenergieverbrauch von fossilen Energieträgern auf etwa 40.000 TJ
2050 100% Energieunabhängig von fossilen Energieträgern, Senkung Energieeinsatz auf 48.000 TJ

Erneuerbare Energien

2020 34% Anteil erneuerbare Energien
8% Solar und Umweltwärme

Treibhausgase

2020 - 16% CO₂e, davon bei Gebäude (26%) das sind 4.775 kt CO₂
2030 -37% CO₂e (Vgl. 2005) -> 5,74 -> 3,64 Mio t CO₂e gesamt
1,19 -> 0,42 Mio. t CO₂e Gebäude
2050 - 80% CO₂ (Vgl. 1990)

Tiroler Gas- Heizungs- und Klimaanlage- verordnung

*§2 (6) (7) Beim Neubau und größeren Renovierungen ist die Verwendung von festen fossilen Brennstoffen (Anlage 1) und von flüssigen fossilen Brennstoffen (Anlage 2) in Zentralheizungsanlagen nicht zulässig.
Abweichend davon ist die Verwendung von festen und flüssigen fossilen Brennstoffen in Zentralheizungsanlagen weiterhin zulässig, wenn die größere Renovierung bei der Baubehörde bis zum 31. Dezember 2024 beantragt wird und der bereits bestehende Heizkessel der betroffenen Zentralheizungsanlage zum Zeitpunkt der Beantragung nicht älter als zehn Jahre ist.*

(8) Die Abs. 6 und 7 gelten nicht für Zentralheizungsanlagen, bei denen der Abnahmebefund bis spätestens 31. Dezember 2020 der Behörde vorgelegt wird.

Dies bedeutet:

- Einfacher Kesseltausch ist weiterhin erlaubt
- Wenn im Rahmen einer größeren Renovierung der Abnahmebefund einer Öl-Zentralheizungsanlagen bis 31.12.2020 vorgelegt wird, kann fossiles Heizöl ohne weitere Einschränkung weiterhin verwendet werden.
- Wird danach bis 31.12.2024 eine größere Renovierung beantragt, darf nur dann fossiles Heizöl weiterhin verwendet werden, wenn die Heizungsanlage nicht älter als 10 Jahre ist.

Tiroler Bauordnung

Größere Renovierung ist die zeitlich zusammenhängende Renovierung eines Gebäudes, bei der mehr als 25 v. H. der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn, die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen höchstens 25 v. H. des Gebäudewertes, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitzurechnen ist.

Mit dieser Änderung der Begriffsbestimmung soll die Anzahl der Teilsanierungen zur Erreichung der Klimaziele erleichtert werden.

Förderung

Wohnbauförderung 25% der Investkosten Wohnbauförderung für den Einsatz von Pellets-, Hackgutkessel und Fernwärme, für Biomasseanlagen und Wärmepumpen

VORARLBERG

Energiezukunft Vorarlberg, Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Vorarlberg

Energieeffizienz

2020	Sanierungsrate -3%
	15% Energieverbrauch (2005)
2050	100% Energieunabhängig von fossilen Energieträgern

Erneuerbare Energien

2020	20% Anteil Erneuerbare Energien + 35 GWh Strom aus Photovoltaik
2050	48% Anteil erneuerbare Energie

Treibhausgase

2050	-18% CO ₂ (2005)
------	-----------------------------

Förderung

Wohnbauförderung für Umstieg auf Stückholz-, Hackgut-, und Pelletsheizungen, Fernwärme
€ 1.500,-- je nach Bonusstufe 3.500,--
+€ 2.500,-- Förderbonus Altbau